

betrachtet werden muß, dürfte der vollgültige Beweis enthalten sein, daß der Fortschritt der Zuckerindustrie, soweit er durch die Einführung des Diffusionsverfahrens und die qualitative Verbesserung der Zuckerrübe hervorgerufen ist, kein größerer sein kann, als er sich in der Differenz zwischen dem bei der Steuererhebung grundlegend gemachten Rübenverbrauch zu 1 Ctr. Zucker von 12,50 Ctr. Rüben und dem in der vorigen Periode durchschnittlich ermittelten von 11,71 Ctr. ausdrückt, daß dieser Letztere also ohne Gefahr der Unterschätzung für die Gegenwart, wie für die Zukunft als maßgebend betrachtet werden darf.

Die Regelung der Zuckerbesterung ergibt sich aber aus dem hier Dargelegten sehr leicht. Durch einen Aufschlag auf die Rübensteuer von $3\frac{1}{2}$ Pf. pro Ctr. für die in dieser Periode verarbeiteten 522 342 951 Ctr. Rüben würde sich ein Betrag von 18 282 003 Mk.

ergeben, der den vorhin berechneten Verlust der Staatskasse durch die Diffusionen von 17 919 817 Mk. ausreichend decken würde, und eine Besteuerung der zur Entzuckerung gelangenden Melasse mit 1,80 Mk. pro Ctr. würde bei dem für diese angenommenen Betrage von 7 835 144 Ctr. für den Antheil dieses Verfahrens an dem entstandenen Manco, das sich auf 13 999 858 Mk. herausstellte, durch die dadurch aufkommende Summe von 14 103 259 Mk.

reichlichen Ausgleich geschaffen haben. Es würde also, da das eingetretene Manco sich berechnete auf 31 919 675 Mk., in der durch solche Regelung der Zuckerbesterung sich ergebenden Summe von 32 385 262 Mk.

für die Staatskasse noch ein Ueberschuß von über 400 000 Mk. hervorgehen.

Man darf hierbei, um sich nicht in Betreff der Wirkung